
**ÄNDERUNG UND NEUFASSUNG
DER
ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG
ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER AUFGABEN
EINES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDS
(VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT)**

Die Stadt Mössingen erfüllt nach § 103 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 248) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 für die Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung - GO -).

Aufgrund von § 11 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 237) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 171) **haben die obengenannten Gemeinden mit Datum vom 19.12.1977/13.01.1978/20.03.1978 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, die am 25.01.1988/ 05.02.1988/08.03.1988 gemäß § 61 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 25 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 48 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) geändert worden war.**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 25 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 13 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVG) wird diese

VEREINBARUNG

nun wie folgt geändert und gleichzeitig neugefasst:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Mössingen (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen (im folgenden Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener

Zuständigkeit gesetzliche Erfüllungsaufgaben

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer 2. Ordnung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgabe).
- (4) Die erfüllende Gemeinde übernimmt die Aufgaben **der Unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 13 ff. LVG.**
- (5) Die erfüllende Gemeinde nimmt weiter die einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 2 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 15 weiteren Vertretern, von denen
9 auf die Stadt Mössingen,
3 auf die Gemeinde Bodelshausen und
3 auf die Gemeinde Oferdingen
entfallen.
Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden neuen weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.
- (3) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde könne nur einheitlich abgegeben werden.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und mindestens zwei der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
 - a) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand;
 - b) für die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Länge der Gemeindeverbindungsstraßen;
 - c) für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer 2. Ordnung nach § 1 Abs. 3 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.
- (2) Die mit der Übernahme der **Zuständigkeiten der Unteren Verwaltungsbehörde entstehenden Kosten übernimmt die erfüllende Gemeinde. Andererseits stehen ihr die sich daraus ergebenden Einnahmen zu.**

§ 6

**Beendigung der Zuständigkeit
der Unteren Verwaltungsbehörde**

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Beendigung der **Zuständigkeit der Unteren Verwaltungsbehörde** beantragt werden.
Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der GEMEINSAME AUSSCHUB.
- (2) Bevor ein formeller Antrag auf Beendigung gestellt wird, haben die Beteiligten zu prüfen, ob Gründe oder Umstände, die zu einer Beendigung führen könnten, ausgeräumt werden können.
- (3) Im Falle der Beendigung der **Zuständigkeit der Unteren Verwaltungsbehörde** auf Antrag der Nachbargemeinden übernehmen diese entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen für die Dauer von maximal 2 Jahren die Personalkosten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom
19.12.1977/13.01.1978/20.03.1978 mit Änderung vom 25.01.1988/ 05.02.1988/08.03.1988
außer Kraft.**

Für die Stadt Mössingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 09.06.1997) gez. Auer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bodelshausen
(Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.1997) gez. Esslinger, Bürgermeister

Für die Gemeinde Offerdingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 11.06.1997) gez. Reichert, Bürgermeister